

Harald Thomé / Referent für Arbeitslosenrecht

Von: "Claudius Voigt" <voigt@ggua.de>
Datum: Dienstag, 30. Oktober 2018 20:42
An: <liste-muensterland@asyl.org>
Betreff: [liste-muensterland] Bundessozialgericht zu § 6 AsylbLG: Mehrbedarfe für Alleinerziehende abhängig von individueller Bedarfslage; keine pauschalen Mehrbedarfszuschläge.

Liebe Kolleg*innen,

das Bundessozialgericht hat am 25. Oktober ([B 7 AY/1/18 R](#)) entschieden, dass Grundleistungsbeziehende nach § 3 AsylbLG keinen pauschalen Mehrbedarf für Alleinerziehende über § 6 (entsprechend § 30 Abs. 3 SGB XII) beanspruchen können. Vielmehr müsse ein tatsächlicher Mehraufwand stets konkret-individuell nachgewiesen und geltend gemacht werden. Diese Entscheidung ist nicht recht nachvollziehbar und völlig lebensfremd. Sie führt nämlich entweder zu einer regelmäßigen Bedarfsunterdeckung oder zu einer Aufblähung des Antrags- und Verwaltungsaufwands für die Betroffenen wie auch für die Behörden. Daher werden vernünftige Sozialämter wohl auch weiterhin freiwillig den Mehrbedarf im Rahmen einer Pauschale abdecken können (wie bislang z. B. in [Berlin](#)). Schließlich besteht das AsylbLG – ebenso wie das SGB II / XII – zu einem ganz erheblichen Teil aus den unterschiedlichsten Pauschalleistungen, mit denen das Existenzminimum abgesichert werden soll. Die Urteilsbegründung liegt noch nicht vor, sondern nur der Terminbericht. Hierin heißt es:

„Der Lebenssachverhalt der Alleinerziehung ist im Ausgangspunkt zwar auch bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG für die Existenzsicherung relevant. Bezogen auf diese Lebenslage lässt sich nämlich nicht per se feststellen, dass sich spezifische Minderbedarfe bei einem nur kurzfristigen, nicht auf Dauer angelegten Aufenthalt im Inland ergeben. Es ist aber zulässig, für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG solche Bedarfe im Grundsatz nicht durch eine pauschale Geldleistung, sondern nur anknüpfend an konkret erkennbar werdende Bedarfslagen und dabei im Regelfall als Sachleistung zu gewähren.“

Immerhin hat das BSG klargestellt, dass aufgrund der Alleinerziehung entstehende notwendige Mehrkosten zum menschenwürdigen Existenzminimum gehören und daher über § 6 AsylbLG zusätzlich erbracht werden müssen. Anders als in den Rechtskreisen SGB II, SGB XII oder § 2 AsylbLG müssen diese jedoch von Grundleistungsbeziehenden nach § 3 AsylbLG konkret und in jedem Einzelfall beim Sozialamt geltend gemacht und beantragt werden. Die Betroffenen sollten sich also nicht scheuen, entsprechende Anträge zu stellen – möglichst im Vorhinein. Notfalls dürften diese aber auch rückwirkend geltend gemacht werden, da es im AsylbLG kein (vorheriges) Antragsersfordernis, sondern nur ein Kenntniserfordernis gibt (§ 6b AsylbLG i. V. m. § 18 SGB XII). Vielleicht könnte es sinnvoll sein, wenn der alleinerziehende Elternteil dem Sozialamt einmalig allgemein mitteilt, dass er bzw. sie alleinerziehend sei und vorsorglich ankündigt, dass daher in Zukunft gelegentlich Bedarfe für hieraus entstehende Mehraufwendungen geltend gemacht würden?

Der Mehrbedarf für Alleinerziehende wird für Leistungsberechtigte nach SGB II, SGB XII und § 2 AsylbLG bekanntlich pauschal erbracht, um zum Beispiel höhere Aufwendungen für

- teurere Einkäufe aufgrund mangelnder Beweglichkeit,
- gelegentliche Dienstleistungen Dritter (besser bekannt als Babysitter) und
- Kontaktpflege

auszugleichen.

Dies sind daher auch vorrangig die Bedarfe, die im Rahmen von § 6 AsylbLG im Einzelfall geltend gemacht werden können. Denkbar sind neben Babysitterkosten etwa Fahrtkosten zur KitA oder zu Freunden / Bekannten, die die Betreuung übernehmen oder auch höhere Kosten für den Einkauf im Laden um die Ecke, da der Weg zu ALDI mit einem Kind zu weit wäre. Auch wenn es sehr aufwändig und praxisfern ist, diese Bedarfe im Einzelfall beim Sozialamt geltend zu machen, sollten Betroffene dies in geeigneten Fällen dennoch tun. Und: Falls die Kosten im Einzelfall die Pauschalen des § 30 Abs. 3 SGB XII übersteigen sollten,

müssten natürlich auch diese höheren Kosten durch das Sozialamt getragen werden.

Liebe Grüße
Claudius

--

Claudius Voigt
Projekt Q - Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung Gemeinnützige Gesellschaft zur
Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA Flüchtlingshilfe) Hafenstraße 3-5
48153 Münster

Fon: 0251 14486-26
Mob: 01578 0497423

voigt@ggua.de
www.ggua.de
www.einwanderer.net

Falls Sie im Bereich des Migrations- und Flüchtlingsrechts in NRW und darüber hinaus auf dem Laufenden
bleiben wollen - hier können Sie sich in eine Infoliste (E-Mail-Verteiler) eintragen:

<http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>

Sie erhalten dann regelmäßig Info-Mails und können auch selbst über diese Liste relevante Informationen
versenden. Falls Sie die Mails nicht mehr erhalten möchten: Unter demselben Link können Sie sich jederzeit
wieder austragen.

Sie erhalten diese Mail, weil Sie sich in die E-Mailliste "Liste Münsterland" eingetragen haben.
Wenn Sie die Mails nicht mehr erhalten möchten, können Sie sich unter diesem Link jederzeit
austragen: <http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>

liste-muensterland mailing list
liste-muensterland@asyl.org
<http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>